

## Sicherheitsdatenblatt vom 29.07.2013, Überarbeitung 1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: „Materia Poxy“ Komponente B

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs

Härtmittel für Epoxidverbindungen.

Unzulässige Anwendungen:

==

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

FLORIM Ceramiche S.p.A. – Via Canaletto 24, 41042 Fiorano Modenese (MO) - Italien

Für das Sicherheitsdatenblatt Verantwortlicher:

[info@florim.it](mailto:info@florim.it); [martignanim@florim.it](mailto:martignanim@florim.it)

#### 1.4 Notrufnummer

FLORIM Ceramiche S.p.A.: Tel. +(39) 0536 840111 /+(39) 0542 57323 Servicezeiten:  
8.30-17.30 MEZ

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Vorgaben der Richtlinien 67/548/EG, 1999/45/EG einschl. nachfolgender Ergänzungen

Eigenschaften / Symbole:

Xn Giftig

Xi Reizend

C Ätzend

R-Sätze:

R20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R34 Verursacht Verätzungen.

R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Normkriterien (EU) 1272/2008 (CLP):

Gefahr, Hautätz. 1B: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Achtung, Sens. Haut. 1. Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aqu. Chron. 3. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Physikalisch-chemische Eigenschaften mit schädlicher Wirkung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weitere Gefahr.

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Symbole:

Gefahr  
Gefahrenhinweise:  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Sicherheitshinweise:  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P303+P361+P353 NACH HAUTKONTAKT (oder Kontakt mit dem Haar): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die Haut abspülen / duschen.  
P305+P351+P338 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
Eventuelle Kontaktlinsen herausnehmen, sofern möglich. Das Auge weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen  
Sonderbestimmungen:  
Keine  
Enthält:  
3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin  
3,6,9-Triazaundecan-1, 11-Diamin  
Sonderbestimmungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung einschl. nachfolgender Ergänzungen:  
Keine  
2.3 Sonstige Gefahren  
vPvB-Stoffe: Keine. PBT-Stoffe: Keine  
Sonstige Gefahren:  
Keine weitere Gefahr.

### **ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

3.1 Stoffe  
k.A.

3.2 Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß Richtlinie 67/548/EWG und CLP-Verordnung einschl. entsprechender Klassifizierung:  
25% - 50% Polyaminoamid

Xi; R36/38

3.3/2 Augenreiz. 2 H319

3.2/2 Hautreiz. 2 H315

20% - 25% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin  
REACH-Nr.: 01-2119514687-32-XXXX, Index-Nr.: 612-067-00-9, CAS-Nr.: 2855-13-2, EC-Nr.: 220-666-8  
Xn, Xi, C; R21/22-34-43-52/53

3.2/1B Hautätz. 1B H314

3.4.2/1-1A-1B Sens. Haut 1, 1A, 1B H317

4.1/C3 Aqu. chron. 3 H412

3.1/4/Oral Akut Tox. 4 H302

3.1/4/Dermal Akut Tox. 4 H312

5% - 10% Benzylalkohol

REACH-Nr.: 01-2119492630-38-XXXX, Index-Nr.: 603-057-00-5, CAS-Nr.: 100-51-6, EC-Nr.:  
202-859-9  
Xn; R20/22

3.1/4/Inhal Akut Tox. 4 H332

3.3/2 Augenreiz. 2 H319

3.1/4/Oral Akut Tox. 4 H302

1% - 2.5% 3,6,9-Triazaundecan-1, 11-Diamin

Index-Nr.: 612-060-00-0, CAS-Nr.: 112-57-2, EC-Nr.: 203-986-2  
Xn,Xi,C,N; R21/22-34-43-51/53

3.2/1B Hautätz. 1B H314

3.4.2/1-1A-1B Sens. Haut 1, 1A, 1B H317

4.1/C2 Aqu. chron. 2 H411

3.1/4/Oral Akut Tox. 4 H302

3.1/4/Dermal Akut Tox. 4 H312

#### **ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Die betroffenen Körperstellen (auch bei Verdacht) sofort mit reichlich fließendem Wasser und  
eventuell Seife abspülen.

**SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.**

- Den Körper vollständig reinigen (Dusche oder Vollbad)  
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und sicher entsorgen.  
Nach Hautkontakt die betroffenen Stellen sofort mit reichlich fließendem Wasser und Seife reinigen.
- Nach Augenkontakt:  
Nach Augenkontakt hinreichend lange mit Wasser spülen und dabei die Lider offen halten.  
Anschließend sofort einen Augenarzt konsultieren.  
Das nicht betroffene Auge schützen.
- Nach Verschlucken:  
KEIN Erbrechen auslösen.  
Keine Speisen und Getränke verabreichen.  
Keinesfalls Erbrechen auslösen. **SOFORT EINEN ARZT AUFSUCHEN.**  
Es kann in Wasser gelöste Aktivkohle oder mineralisches Vaselineöl zur medizinischen Anwendung verabreicht werden.
- Nach Einatmen:  
Bei irregulärer Atmung oder Atemstillstand künstlich beatmen.  
Nach Inhalation sofort einen Arzt aufsuchen und die Verpackung oder das Etikett vorlegen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen  
Das Produkt ist bei akuter Exposition giftig und verursacht bei Inhalation, Verschlucken oder Hautkontakt schwere Gesundheitsschäden.  
Das Produkt ist ätzend und verursacht bei Hautkontakt Verätzungen, die alle Hautschichten betreffen.  
Bei Hautkontakt kann das Produkt eine Sensibilisierung der Haut verursachen.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung  
Nach Unfällen und bei Unwohlsein sofort einen Arzt aufsuchen (falls möglich, die Gebrauchsanleitung oder das Sicherheitsdatenblatt vorlegen).  
Behandlung:  
(siehe Punkt 4.1)

## **ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

- 5.1 Löschmittel  
Geeignete Löschmittel:  
Kein besonderes.  
Wasser.  
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:  
Kein besonderes.
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren  
Die bei Explosion und Verbrennung entstehenden Gase nicht einatmen.  
Die Verbrennung verursacht eine starke Rauchbildung.  
Sich im Brandfall ausbreitender Rauch kann die Inhaltstoffe und/oder nicht identifizierte toxische Verbindungen enthalten.
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung  
Geeigneten Atemschutz einsetzen.  
Kontaminiertes Löschwasser separat sammeln und nicht in die Kanalisation ableiten.  
Sofern sicherheitstechnisch möglich, unbeschädigte Behälter aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich entfernen.

## **ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren  
Individuelle Schutzausrüstung tragen.  
Bei Einwirkung von Dämpfen, Staub oder Aerosol entsprechenden Atemschutz tragen.  
Für ausreichende Belüftung sorgen.  
Geeigneten Atemschutz tragen.  
Die in den Abschnitten 7 und 8 genannten Schutzhinweise beachten.

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand isolieren.

Das Eindringen in den Boden / Unterboden verhindern. Den Abfluss in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation verhindern.

Kontaminiertes Reinigungswasser separat sammeln und entsorgen.

Bei Gasaustritt oder Zufluss zu Wasserläufen, in den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Zur Rückhaltung geeignetes Material: saugfähiges, organisches Material, Sand.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt unverzüglich aufnehmen und dabei Schutzkleidung tragen.

Zur Rückhaltung geeignetes Material: saugfähiges, organisches Material, Sand.

Mit reichlich Wasser spülen.

Kontaminiertes Reinigungswasser separat sammeln und entsorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Kontakt mit der Haut und den Augen sowie das Einatmen der Dämpfe und Nebel vermeiden.

Ein lokalisiertes Belüftungssystem verwenden.

Leere Behälter erst wiederverwenden, nachdem sie gereinigt wurden.

Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Rückstände unverträglicher Materialien befinden.

Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten von Speisesälen gewechselt werden.

Während der Arbeit weder essen noch trinken.

Siehe auch Abschnitt 8 bezüglich der empfohlenen Schutzausrüstungen.

Unter bestimmten Umständen kann der Mikrostaub Explosionen verursachen. Das Produkt von offenen Flammen, Hitzequellen und Funken fernhalten. Die Flexfolie nicht in Umgebungen mit Explosionsgefahr entfernen (Gefahr elektrostatischer Ladung/Entladung).

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Behälter stets gut verschlossen halten.

Das Produkt nicht in die Nähe von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln bringen.

Unverträgliche Materialien:

Kein besonderes.

Anforderungen an Lagerräume:

Hinreichende Belüftung.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine besondere.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Arbeitsplatzgrenzwerte verfügbar.

### DNEL-Grenzwerte für die Exposition

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS-Nr.: 2855-13-2

Industriearbeiter: 20.1 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Kurzzeitige Exposition durch Inhalation, systemische Wirkung

Industriearbeiter: 20.1 mg/m<sup>3</sup> - Exposition: Kurzzeitige Exposition durch Inhalation, lokale Wirkung

Verbraucher: 0526 mg/kg - Exposition: Langfristige Exposition oral, systemische Wirkung

Benzylalkohol - CAS-Nr. 100-51-6

Verbraucher: 25 mg/kg - Exposition: Kurzfristige Exposition oral, systemische Wirkung

Verbraucher: 5 mg/kg - Exposition: Langfristige Exposition oral, systemische Wirkung

### PNEC-Grenzwerte für die Exposition

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS-Nr.: 2855-13-2

Umweltkompartiment: Mikroorganismen in der Abwasseraufbereitung - Wert: 3,18 mg/l

Umweltkompartiment: Erdreich (Landwirtschaft) - Wert: 1,121 mg/kg

Umweltkompartiment: Salzwasser - Wert: 0,006 mg/l

Umweltkompartiment: Sediment (Süßwasser) - Wert: 5,784 mg/kg

Umweltkompartiment: Sediment (Salzwasser) - Wert: 0,578 mg/kg

Umweltkompartiment: Süßwasser - Wert: 006 mg/l

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Augenschutz:

Schutzbrille.

Geschlossenen Sicherheitsaugenschutz und keine Kontaktlinsen tragen.

### Hautschutz:

Kleidung tragen, die einen Komplettschutz für die Haut gewährleistet, z.B. aus Baumwolle, Gummi, PVC oder Viton.

### Handschutz:

Handschuhe tragen, die einen Komplettschutz der Haut gewährleisten, z.B. aus PVC, Neopren oder Gummi.

Empfohlen werden Schutzhandschuhe aus LLDPE (0,06 mm), Nitril (0,4 mm) oder Butyl (0,5 mm). Latexhandschuhe werden nichtempfohlen.

### Atemschutz:

Geeigneten Atemschutz tragen.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen mit den entsprechenden CE-Normen konform sein (wie EN 374 für Schutzhandschuhe und EN 166 für Schutzbrillen), in effizientem Zustand gehalten und angemessen verwahrt werden.

Die Nutzungsdauer von Schutzausrüstungen gegen Chemikalien ist von verschiedenen Faktoren (Art des Einsatzes, klimatische Bedingungen und Art der Aufbewahrung) abhängig, die die Nutzungsdauer gemäß CE-Standards erheblich reduzieren können.

Für diesbezügliche Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller der jeweiligen Schutzausrüstung.

Das Personal ist in die Nutzung der bereitgestellten Schutzausrüstungen einzuweisen.

### Thermische Gefahren:

Keine.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Keine.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen mit den entsprechenden CE-Normen konform sein (wie EN 374 für Schutzhandschuhe und EN 166 für Schutzbrillen), in effizientem Zustand gehalten und angemessen verwahrt werden.

Die Nutzungsdauer von Schutzausrüstungen gegen Chemikalien ist von verschiedenen Faktoren (Art des Einsatzes, klimatische Bedingungen und Art der Aufbewahrung) abhängig, die die Nutzungsdauer gemäß CE-Standards erheblich reduzieren können.

Für diesbezügliche Informationen wenden Sie sich bitte an den Hersteller der jeweiligen Schutzausrüstung.

Das Personal ist in die Nutzung der bereitgestellten Schutzausrüstungen einzuweisen.

Bei unzureichender Belüftung eine Atemschutzmaske mit Filtern vom Typ AK2 (gem. EN141) tragen.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Konsistenz: Gel

Farbe: blassgelb

Geruch: nach Ammoniak

Geruchsschwelle: k.A.

pH-Wert: 11

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt: k.A.

Siedebeginn und Siedebereich: k.A.

Entzündbarkeit (fest / gasförmig):	k.A.	
Obere / untere Entzündungs- oder Explosionsgrenze:		k.A.
Dampfdichte:	k.A.	
Flammpunkt:	>100 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	k.A.	
Dampfdruck:	0,01 kPa (23°C)	
Relative Dichte:	1.06 g/cm <sup>3</sup> (23°C)	
Dampfdichte im Verhältnis zu Luft:	k.A.	
Löslichkeit in Wasser:	teilweise löslich	
Löslichkeit in Öl:	löslich	
Viskosität:	400000 mPa.s (23°C)	
Selbstentzündungstemperatur:	k.A.	
Entzündbarkeitsgrenzen in Luft (% in Vol.):		k.A.
Zersetzungstemperatur:	k.A.	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser):		k.A.
Explosive Eigenschaften:	k.A.	
Verbrennungseigenschaften:	k.A.	
9.2 Sonstige Angaben		
Mischbarkeit:	k.A.	
Fettlöslichkeit:	k.A.	
Leitfähigkeit:	k.A.	
Charakteristische Eigenschaften der Stoffgruppen:	k.A.	

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität
  - Unter Normalbedingungen stabil
- 10.2 Chemische Stabilität
  - Unter Normalbedingungen stabil
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
  - Bei Kontakt mit starken Reduktionsmitteln wie Grundmetallen (Alkalien und alkalische Erde) können entflammbare Gase gebildet werden.
  - Bei Kontakt mit starken Oxidanzien wie oxidierenden Mineralsäuren, organischen Halogensubstanzen, organischen Peroxiden und Hydroperoxiden können giftige Gase gebildet werden.
  - Entflammbar bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen
  - Unter Normalbedingungen stabil
- 10.5 Unverträgliche Materialien
  - Kein besonderes.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
  - Keins.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
  - Expositionstypen:
  - Verschlucken: Ja
  - Einatmen: Ja
  - Kontakt: Ja
  - Toxikologische Angaben zum Präparat:
  - Über das Gemisch sind keine toxikologischen Daten verfügbar. Daher ist die Konzentration der einzelnen Substanzen zu heranzuziehen, um die toxikologischen Wirkungen des Gemischs zu bewerten.
  - Nachstehend sind die toxikologischen Angaben zu den Hauptbestandteilen des Präparats aufgeführt:
  - Toxikologische Angaben zum Gemisch:

k.A.

Toxikologische Angaben zu den Bestandteilen des Gemischs:

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS-Nr.: 2855-13-2

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: orale - Spezies: Ratte > 1030 mg/kg

Benzylalkohol - CAS-Nr. 100-51-6

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: dermal - Spezies: Kaninchen = 2000 mg/kg

Test: LD50 - Aufnahme: orale - Spezies: Ratte > 1230 mg/kg

Test: LC50 - Aufnahme: inhalativ - Spezies: Ratte > 4,1 mg/l - Dauer: 4 h

3,6,9-Triazaundecan-1, 11-Diamin - CAS-Nr.: 112-57-2

a) Akute Toxizität:

Test: LD50 - Aufnahme: orale - Spezies: Ratte > 2140 mg/kg

3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS-Nr.: 2855-13-2

DL50 oral / Ratte: 1,030 mg/kg

Ätzwirkung / Reizung:

Haut:

Ätzend. Kontakt kann Verätzungen verursachen.

Augen:

Direktkontakt kann schwere Augenschäden verursachen.

Sensibilisierung:

Möglich bei wiederholtem Kontakt.

Karzinogenität:

Keine Wirkung bekannt.

Mutagenität:

Keine Wirkung bekannt.

Reproduktionstoxizität:

Keine Wirkung bekannt.

Sonstige Angaben:

Die Anfälligkeit für eine solche Sensibilisierung ist von Person zu Person unterschiedlich.

Bei einer Sensibilisierung kann die allergische Dermatitis unter Umständen nicht sofort, sondern erst nach mehreren Tagen oder Wochen des häufigen oder verlängerten Kontakts auftreten.

Aus diesem Grund sollte der Hautkontakt unbedingt vermieden werden. Bei vorhandener Sensibilisierung können auch geringste Mengen des Materials lokal Ödeme und Erytheme auslösen.

Sofern nicht anders angegeben, sind die gemäß Verordnung 453/2010/EG geforderten Angaben (nachstehend aufgeführt) als nicht verfügbar (k.A.) zu erachten.

a) Akute Toxizität;

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut;

c) Schwere Augenschädigung/-reizung;

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut;

e) Keimzell-Mutagenität;

f) Karzinogenität;

g) Reproduktionstoxizität;

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition;

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition;

j) Aspirationsgefahr.

## **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1 Toxizität

Das Produkt nach guter Praxis anwenden und nicht in die Umwelt freisetzen.

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit: nicht leicht biologisch abbaubar

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.



3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin - CAS-Nr.: 2855-13-2

a) Akute aquatische Toxizität:

- Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 110 mg/l - Dauer in h: 96
- Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 23 mg/l - Dauer in h: 48
- Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 37 mg/l - Dauer in h: 72
- Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnia = 42 mg/l - Dauer in h: 24

Benzylalkohol - CAS-Nr. 100-51-6

a) Akute aquatische Toxizität:

- Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 10 mg/l - Dauer in h: 96
- Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 460 mg/l - Dauer in h: 96
- Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 700 mg/l - Dauer in h: 72

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

k.A.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

k.A.

12.4 Mobilität im Boden

k.A.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Liste der enthaltenen umweltschädigenden Substanzen und zugehörige Klassifikation:

20% - 25% 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

CAS: 2855-13-2

R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

1% - 2.5% 3,6,9-Triazaundecan-1, 11-Diamin

CAS: 112-57-2

R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

vPvB-Stoffe: Keine. PBT-Stoffe: Keine

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine.

Für das Gemisch sind keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt auffangen und sammeln, sofern möglich. Zugelassenen Entsorgungsstellen zuführen oder die Verbrennung unter kontrollierten Bedingungen veranlassen. Die geltenden lokalen und nationalen Vorschriften beachten.

Das Material und dessen Behälter bei einer Sammelstelle für gefährliche oder Sonderabfälle entsorgen.

Nicht in die Umwelt freisetzen. Die Sonderhinweise / Sicherheitsdatenblätter beachten.

Richtlinien 91/689/EWG, 91/689/EWG und 94/62/EG einschl. nachfolgender Ergänzungen.

Entsorgung des ausgehärteten Produkts (CER-Code): 08 04 10

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produkts (CER-Code): 08 04 09

Der hier genannte Code nach dem europäischen Abfallverzeichnis basiert ausschließlich auf der Zusammensetzung des Produktes selbst.

Je nach Einsatzbereich kann es sich als notwendig erweisen, dem Produkt einen anderen Code zuzuordnen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nummer: 2735

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Versandbezeichnung: UN 2735 POLIAMMINE, LIQUIDE, CORROSIVE  
N.A.S.

14.3 Transportgefahrenklassen

RID/ADR: 8,III

- Übergeordnete ADR-Nummer: k.A.  
 Lufttransport (ICAO/IATA): 8,III  
 IMO/IMDG: 8,III  
 BEGRENZTE MENGE (3.4.6. ADR e 3.4.2. IMDG)  
 Gefahrgüter in begrenzter Menge  
 14.4 Verpackungsgruppe  
 14.5 Umweltgefahren  
     Marine Pollutant: Nein  
 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender  
 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code  
     k.A.  
     Nein

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 52 vom 03.02.1997 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe)  
 Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 65 vom 14.03.2003 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Präparate)  
 Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 81 vom 09.04.2008  
 Ministerialverordnung Ministeriums für Arbeit vom 26.02.2004 (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
 Ministerialverordnung vom 03.04.2007 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/8/EG)  
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)  
 Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ATP 1 CLP)  
 Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang 1)  
 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (ATP 2 CLP)

Einschränkungen für enthaltene Produkte und Stoffe gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH, einschließlich nachfolgender Ergänzungen:

Keine

- Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 52 vom 03.02.1997 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe) Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 65 vom 14.03.2003 (Klassifizierung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Präparate) Gesetzesvertretendes Dekret (D.Lgs.) Nr. 25 vom 02.02.2002 (Gefahren durch Chemikalien am Arbeitsplatz)  
 Ministerialverordnung Ministeriums für Arbeit vom 26.02.2004 (Expositionsgrenzwerte für Arbeitnehmer); Ministerialverordnung vom 03.04.2007 (Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/8/EG)  
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1° ATP CLP), Verordnung (EU) Nr. 453/2010 (Anhang I).  
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
 Verordnung 1907/2006 (REACH) – Art. 59 (Stoffe auf der „Kandidatenliste“): <VAR, 1,0,5173,,,1>  
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen  
 Richtlinie 1999/45/EG (Gefährliche Zubereitungen), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen  
 Richtlinie 67/548/EWG (Stoffe), einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen  
 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81 vom 09.04.2008, Titel IX „Gefährliche Stoffe – Abs. I – Schutz vor Chemikalien“  
 Richtlinie 2000/39/EG, einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)  
 Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 152 vom 03.04.2006, einschl. nachfolgender Änderungen und Ergänzungen (Umweltnormen)  
 Richtlinie 105/2003/EG (Seveso-III-Richtlinie): <VAR,1,0,5174,,,1>  
 ADR-Abkommen – IMDG-Code – IATA-Bestimmungen  
 VOC-Richtlinie (2004/42/EG): k.A. g/l

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung  
Nein

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der in Abschnitt 3 aufgeführten Sätze:

R20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.  
R21/22 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.  
R34 Verursacht Verätzungen.  
R36/38 Reizt die Augen und die Haut.  
R43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.  
R51/53 Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.  
R52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

H319 Verursacht schwere Augenschädigung.  
H315 Verursacht Hautreizungen.  
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.  
H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.  
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.  
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Vorliegendes Sicherheitsdatenblatt wurde in all seinen Bestandteilen gemäß Verordnung 453/2010/ EU überarbeitet.

Das vorliegende Dokument wurde von einem im Bereich der Sicherheitsdatenblätter kompetenten und entsprechend qualifizierten Techniker erstellt.

Hauptliteraturquellen:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances  
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Europäische Kommission  
SAX'S - Dangerous properties of industrial materials  
Istituto Superiore di Sanità - Inventario Nazionale Sostanze Chimiche

Die enthaltenen Informationen entsprechen unserem Wissensstand zum oben angegebenen Datum. Sie beziehen sich ausschließlich auf das genannte Produkt und stellen keine Garantie für bestimmte Eigenschaften dar.

Der Nutzer ist verpflichtet, sich von der Eignung und Vollständigkeit dieser Informationen im Hinblick auf den geplanten spezifischen Einsatz selbst zu überzeugen.

Vorliegendes Sicherheitsdatenblatt annulliert und ersetzt alle Vorgängerversionen.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DNEL:	Derived No-Effect Level
EINECS:	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)
GefStoffV:	Deutsche Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung

IATA-DGR:	Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
ICAO-TI:	Technische Vorschriften der ICAO
IMDG:	Internationale Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50% der beobachteten Population
LD50:	Letale Dosis für 50% der beobachteten Population
LTE:	Langzeitexposition
PNEC:	Vorausgesagte Konzentration ohne Wirkung
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
TLV-TWA:	Gewichteter Arbeitsplatzgrenzwert für eine durchschnittliche Arbeitszeit von 8 Stunden (ACGIH-Standard).
OEL:	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert der EU
VLE:	Arbeitsplatz-Grenzwert
WGK:	Deutsche Wassergefährdungsklasse
k.A.	k.A.
n.d.	